	(Jugendhilfe - Einrichtung)
	(Adresse / Telefon / Email)
	Genehmigung "freiheitsentziehender Maßnahmen" nach §1631b II BGB¹ PROJEKT PÄDAGOGIK UND RECHT® http://www.paedagogikundrecht.de/
(National)	wir
	am Boden Fixieren mit körperlichem Einsatz Festhalten an Händen und Armen Einsatz eines Sicherungsgriffes andere Maßnahmen der Gefahrenabwehr
den alter	se Maßnahme/n werden auf der Grundlage des letzten, mit dem zuständigen Jugendamt durchgeführten Hilfeplangesprächs von Fachleuten, insbesondere der Einrichtung, mit hoher Wahrscheinlichkeit "über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig in nicht regerechter Weise" für erforderlich gehalten. Zugleich beauftrage/n ich/wir die Einrichtung, diesen Antrag dem zuständigen icht vorzulegen. Ich/Wir werden die Einrichtung über wichtige Entwicklungen und Ergebnisse unverzüglich in Kenntnis setzen.
der E Fest auf e gen "fre läng reag trag vers	Hilfeplangespräch hat ergeben, dass in erheblichem Umfang so aggressiv und uneinsichtig ist, dass während der Betreuung in Einrichtung sowohl pädagogisch begründbare/legitime pädagogische Grenzsetzungen mit körperlichem Einsatz (z.B. kurzfristiges thalten damit zugehört wird) als auch Maßnahmen bei akuter Fremdgefährdung in Reaktion auf einen körperlichen Angriff oder die Beschädigung von Sachgütern erheblichen Werts mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind. Pädagogische Grenzsetzunmit körperlichem Einsatz sind "altersgerecht" und nicht genehmigungspflichtig, sodass sich dieser Antrag auf die beschriebene/n iheitsentziehende/n Maßnahme/n" erstreckt, die die Einrichtung bei akuter Fremdgefährdung der/s voraussichtlich "über einen geren Zeitraum oder regelmäßig" verantworten wird. Da dabei einerseits auf Situationen, in denen akut fremdgefährlich ist, zu gieren ist, andererseits mangels zeitlicher Planbarkeit ein vorheriger Antrag unmöglich ist, bleibt dieser Weg eines generellen Anse; bei Aufnahme in der Einrichtung oder anschließend, wenn sich das Erscheinungsbild der/s hinsichtlich Fremdgefährlichkeit schlechtert. Würde eine gerichtliche Genehmigung nach einer Gefahrenabwehr beantragt, könnte im Falle der Rechtswidrigkeit leich nachträglich eine "Kindeswohl"- Verletzung gerichtlich festgestellt werden, was keinen ausreichenden Kindesschutz darstellt.
Gefa Grea Juge stets	weis: die Einrichtung hat sich verpflichtet, pädagogische Grenzsetzungen mit körperlichem Einsatz sowie alle Maßnahmen der ahrenabwehr bei akuter Fremdgefährdung - jeweils unabhängig von Dauer und Regelmäßigkeit - zu dokumentieren: nach Art der nzsetzung/Gefahrenabwehr mit Datum, Dauer und Situationsschilderung. Die Dokumentation kann von Sorgeberechtigten, vom end- und Landesjugendamt eingesehen werden und wird bei Anfrage dem Gericht zugeleitet. Die Einrichtung wird darüber hinaus s darauf achten, dass rechtlich zulässige, genehmigungsfähige Gefahrenabwehr "erforderlich", "geeignet" und "verhältnismäßig" muss. "Geeignet" sind Maßnahmen, wenn sie anschließend pädagogisch aufgearbeitet werden.
	(Unterschrift Sorgeberechtigte/r / Ort / Datum)
	Bestätigung durch ärztliches Zeugnis (s. Rückseite)
¹ § 10	631b Freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen:
(1)	Eine Unterbringung des Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, bedarf der Genehmigung des Familiengerichts. Die Unterbringung ist zulässig, solange sie zum Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung, erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.
	Die Genehmigung des Familiengerichts ist auch erforderlich, wenn dem Kind, das sich <u>in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung</u> aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise <u>über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig in nicht</u>

altersgerechter Weise die Freiheit entzogen werden soll. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

Ärztliches Zeugnis

Zur Vorlage beim Amtsgericht: "Freiheitsentziehende Maßnahmen" nach § 1631b II BGB/ (Antrag siehe Vorderseite)
Name, Vorname, Geburtsdatum
Wohnanschrift, / gegenwärtiger Aufenthaltsort des/der Patienten/in
Der letzte Untersuchungstermin war am: Der/die Betroffene konsultiert mich als Hausarzt/Facharzt seit Auf Grund meiner Untersuchungen gehe ich von folgender Diagnose aus:
Somatische Erkrankungen:
Psychische Erkrankungen:
Die Begründung der Einrichtung hinsichtlich des Erfordernisses "freiheitsentziehender Maßnahmen " (§ 1631b II BGB) wird auf der Grundlage folgender ärztlicher Erkenntnisse für schlüssig erachtet:
Ich halte dementsprechend folgende "freiheitsentziehenden Maßnahmen" gem. § 1631b II BGB für regelmäßig erforderlich:
am Boden Fixieren mit körperlichem Einsatz Festhalten an Händen und Armen Einsatz eines Sicherungsgriffes andere Maßnahmen der Gefahrenabwehr
Diese Maßnahmen sind notwendig, weil folgende Gefahr erheblicher Fremdschädigung besteht:
Ein Einverständnis zu diesen Maßnahmen
wird vom Patienten ausdrücklich verweigert kann nicht erteilt werden; dem Patienten fehlt die erforderliche (natürliche) Einsichtsfähigkeit hierzu ist nicht feststellbar, da eine Verständigung mit ihr/ihm nicht möglich ist.
Sonstige Angaben (z.B. Eilbedürftigkeit)
, den